

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn Federführendes Amt: Schulverwaltungsamt	Beteiligt: Kämmereiamt Zentrale Steuerung Rechts- und Vergabeamt Hauptamt, Abt. Organisation	
Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.08.2021	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Vorberatung
05.08.2021	Finanzausschuss	Vorberatung
18.08.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1) und die dazugehörige Kalkulation in der anliegenden Fassung (Anlage 2).

Beschlussvorschriften:

Kommunalverfassung M-V, §§ 4 Abs. 1, 22 Abs. 3, 44 Abs. 2 Satz 1
Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 102 Abs. 2, § 110 Abs. 2, § 115 Abs. 3

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2018/BV/3715 – Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Sachverhalt:

Ausgehend von den Beschlüssen der Bürgerschaft zur Haushaltssicherung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind Gebührensatzungen und Entgeltordnungen permanent an die Kostenentwicklungen anzupassen. Für die Benutzung von Schulräumen und –aulen und für die damit zusammenhängenden Leistungen der Verwaltung werden privatrechtliche Entgelte nach der Entgeltordnung erhoben, deren Höhe sich aus den Kosten der Miete, der Betriebskosten sowie den Personalkosten zusammensetzt. Auf dieser Grundlage wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 18.10.2018 im § 12 Entgelte i. E. überarbeitet.

Für die Berechnung des neuen Benutzungsentgeltes wurde von der Zentralen Steuerung ein Verwaltungskalkulationstool für Raumvermietung von Schulräumen und –aulen entwickelt, welches die o. g. Inhalte abbildet. Es wurde ein Kalkulationszeitraum von fünf Jahren festgelegt. Für die Berechnung der Entgelte wurden jährliche Kostensteigerungen in Höhe von 2 % berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Nutzungsüberlassung von Räumen diverser Schulen an Dritte (Benutzungsentgelte) wurden in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 in der Haushaltsposition 44110010 Mieten und Pachten in Höhe von 28.865,39 €

2018: 7.615,00 €

2019: 12.795,19 €

2020: 8.455,20 €

erzielt.

Mit Beginn des Kalenderjahres 2021 werden die Erträge/Einzahlungen sachgerecht in dem Konto 44101000/64101000 abgebildet. Aus der Erhöhung der Benutzungsentgelte werden ab dem Haushaltsjahr 2021 folgende Mehrerträge/Mehreinzahlungen erwartet:

Teilhaushalt: 40

Produkt: div.

Bezeichnung: Schulen

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: -

Bezeichnung:

Haushaltsjahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2021	44101000/64101000 Benutzungsentgelte	200	200	200	200
2022	44101000/64101000 Benutzungsentgelte	200	200	200	200
2023	44101000/64101000 Benutzungsentgelte	200	200	200	200
2024	44101000/64101000 Benutzungsentgelte	200	200	200	200



Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	öffentlich
2	Kalkulation	öffentlich
3	Synopse	öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulräume dienen gemäß § 102 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in erster Linie dem Schulunterricht.
- (2) Schulräume werden von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nur dann vergeben, wenn dadurch Belange der Schule oder des Schulträgers in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
- (4) Veranstaltungstermine sind grundsätzlich mindestens 40 Arbeitstage vor dem vorhergesehenen Veranstaltungstermin zu beantragen.
- (5) Seitens des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Technik gestellt wird.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Schulräume können auf Antrag an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock grundsätzlich für anerkannt gemeinnützig dienende Zwecke in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die formgebundene Antragstellung muss ausdrücklich schriftlich erfolgen und den konkreten Nutzungszweck ausweisen. Dieser wird Bestandteil einer zu erteilenden Genehmigung.
- (2) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen zu rein privaten Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.
- (4) Je nach Verfügbarkeit können Unterrichtsräume gänzlich oder in der Kombination von Unterricht und anschließender Hortnutzung auf Antrag in der unterrichtsfreien Zeit für die Hortnutzung zur Verfügung gestellt werden. Das daraus resultierende Nutzungsverhältnis ist mit dem Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vereinbaren.
- (5) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen, wie z. B. Chemie-, Physik- oder Biologieräumen ist nicht möglich, ausgenommen davon sind die Unterrichtsräume der Astronomischen Station.
- (6) Im Einzelfall ist eine Bereitstellung von Schulräumen zu kurzzeitigen Übernachtungen möglich. Dies betrifft insbesondere Übernachtungen von Kinder- und Jugendgruppen.

7) Vereinigungen oder Einzelpersonen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen ausgeschlossen.

(8) Eine vertragswidrige und insbesondere dem beantragten Nutzungszweck nicht entsprechende Nutzung von Schulräumen zieht für die nutzenden Personen die Ablehnung künftiger Nutzungsanträge nach sich.

(9) Die veranstaltende Person ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 3 Benutzungszeit

(1) Die Schulräume werden werktags (Montag bis Freitag) nur bis 20:00 Uhr überlassen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine Raumbenutzung nur im Einzelfall möglich.

(2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

§ 4 Widerruf

(1) Ein Widerruf der erteilten Genehmigung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmungen oder bei Nichterfüllung erteilter Auflagen möglich.

(2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.

(3) Im Fall von höherer Gewalt ist ein Widerruf zulässig.

(4) Ein Widerruf kann auch dann in Betracht kommen, wenn die geplante Veranstaltung unvorhersehbar kurzfristig abgesetzt werden muss.

II. Benutzungsrichtlinien

§ 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen

(1) Die antragstellende Person erhält grundsätzlich erst mit der schriftlichen Erteilung der Genehmigung das Recht zur Benutzung.

(2) Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und ausschließlich für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.

(3) Jede Abweichung von der Genehmigung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der antragstellenden Person, ist dem Schulverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen und bedarf einer Veränderung der Genehmigung.

(4) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude mit Ablauf der berechtigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 6 Aufsicht

(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen leitenden Person stattfinden. Bei Überlassen von Schulräumen an Jugendliche werden die Schulgebäude nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Person geöffnet.

(2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(3) Personen, die zur Vertretung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befugt sind sowie den Verantwortlichen der Schule, ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung zu verlangen.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

(1) Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind durch die Nutzenden zu beachten. Die Hausordnung der öffentlichen Schulen ist einzuhalten, insbesondere ist das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten und strengstens untersagt.

(2) Änderungen an dem bestehenden Zustand der überlassenen Räume dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. der von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Schulleitende, Mitarbeitende des Gebäudemanagements usw.) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

(3) Ein Anspruch auf einen von Inventar geräumten Raum besteht nicht.

(4) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

§ 8 Verpflichtungen der Nutzenden

(1) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ordnungsrechtliche Belange sind einzuhalten. Das Schulgelände darf nur mit Genehmigung der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Gegenstände der Nutzenden der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person im Schulgebäude untergebracht werden. Für Verlust und Beschädigung kommt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht auf.

(2) Jede Veränderung an der Ausstattung oder Ausschmückung von Räumen bedarf einer besonderen Zustimmung seitens des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(3) Die Ausgabe von Alkohol und anderen Genussmitteln ist nicht gestattet. Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(4) Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist die leitende Person der Veranstaltung verantwortlich.

III. Haftung

§ 9 Ersatzleistung an die Stadt

(1) Die nutzende Person haftet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Beschädigungen, die durch Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden.

(2) Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die veranstaltende Person ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

§ 10 Freistellung der Stadt

Die veranstaltende Person ist verpflichtet, die Stadt von Schadensersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

IV. Entgelte

§ 11 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Schulräumen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der antragstellenden Person mit der Genehmigung mitgeteilt wird.

(2) Die Mindestnutzungsdauer beträgt 2 Stunden. Folgende Entgelte sind zu entrichten:

Veranstaltungsräume	Mindestnutzungsdauer für 2 Stunden	je weitere Stunde	Tagesveranstaltung
je Klassenraum	60,00 €	10,00 €	100,00 €
Fachunterrichtsraum in der Astronomischen Station	60,00 €	10,00 €	100,00 €
Schulaula	130,00 €	46,00 €	315,00 €

- (3) Bei Überziehung der genehmigten Nutzungsdauer wird jede weitere Stunde nach § 11 dieser Entgeltordnung berechnet.
- (4) Schulische Veranstaltungen mit eigenen schulangehörigen Kindern oder Jugendlichen, wie zum Beispiel Elternabende, Wettbewerbe, Lesenächte sind kostenfrei. Die Veranstaltungstermine sind grundsätzlich mindestens 40 Arbeitstage vor der vorhergesehenen Veranstaltung beim Schulverwaltungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich durch formgebundenen Antrag mitzuteilen.
- (5) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen zu sonstigen Übernachtungszwecken, außer schulischen Veranstaltungen, beträgt je Übernachtung und Person 2,50 €.
- (6) Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich das Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (7) Für eine Nutzung nach 20:00 Uhr sowie für Vermietungen gemäß § 3 Abs. 1, S. 2 wird eine Sonderreinigung nach Aufwand berechnet.

§ 12 Befreiungsvorschriften

- (1) Auf Antrag können Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen von der Erhebung eines Entgelts befreit werden. Voraussetzung für die Entgeltbefreiung ist, dass die antragstellende Person einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt und die beabsichtigte Nutzung nicht einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen soll.
- (2) Mit Antragstellung ist die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch einen Nachweis des Finanzamtes zu belegen.
- (3) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die keinen steuerbegünstigten Zweck verfolgen, können nur unter folgenden Voraussetzungen von der Entgeltzahlung befreit werden:
 - wenn ein dringendes Interesse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an der Durchführung der Veranstaltung gegeben ist und wenn
 - die Befreiung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers angezeigt erscheint; ein entsprechender formloser Antrag ist mit nachweisbarer Begründung an das Schulverwaltungsamt zu richten.
- (4) Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wie z. B. von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Ämtern oder Eigenbetrieben sind kostenfrei.
- (5) Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Entgeltbefreiung.
- (6) Die Bereitstellung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken unterliegt nicht der Entgeltbefreiung.

§ 13 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich im Voraus zu zahlen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 18. Oktober 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 21 vom 1. November 2018, außer Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/BV/0703

Entgelte im Einzelnen - § 11 der Entgeltordnung für Schulräume

Annahmen:

Mindestnutzung Klassenraum/Fachunterrichtsraum in Stunden:	2
Mindestnutzung Schulaula in Stunden:	2
Miete und Betriebskosten pro Stunde und qm	0,02
Ansatz Hausmeisterstunden bei Klassenräumen	0,50
Ansatz Hausmeisterstunden bei Aula	2,00
Hausmeisterstunde in Euro	37,00
Sachbearbeitungskosten Vermietung in Euro	38,90
Zuschlag für Schulaula auf Miete und Betriebskosten in %	50%

	Mindestnutzungsdauer 2 Stunden						je weitere Stunde	Tagesveranstaltung
	Größe in qm	Miete und Betriebskosten	Sachbearbeiter	Entgelt (gerundet)	Schulhausmeister	Entgelt inkl. Schulhausmeister (gerundet)		
Klassenraum	50	2,00	38,90	40,90	18,50	60,00	10,00 €	100,00 €
Fachunterrichtsraum in der Astronomischen Station	50	2,00	38,90	40,90	18,50	60,00	10,00 €	100,00 €
Schulaula bis zu 200 Sitzplätzen	307	18,42	38,90	57,32	74,00	130,00	46,00 €	315,00 €

Übernachten in der Schule:

Die Übernachtung kostet pro Person 2,50 €

Alle Beträge in Euro.

<p>Alt Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 21 vom 1. November 2018)</p> <p>I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen</p> <p>§ 1 Allgemeines § 2 Art der Benutzung § 3 Benutzungszeit § 4 Widerruf</p> <p>II. Benutzungsrichtlinien</p> <p>§ 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen § 6 Aufsicht § 7 Sicherheitsvorschriften § 8 Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer</p> <p>III. Haftung</p> <p>§ 9 Ersatzleistung an die Stadt § 10 Freistellung der Stadt</p> <p>IV. Entgelte</p> <p>§ 11 Benutzungsentgelt § 12 Entgelte im Einzelnen</p>	<p>Neu Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 21 vom 1. November 2018.....)</p> <p>I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen</p> <p>§ 1 Allgemeines § 2 Art der Benutzung § 3 Benutzungszeit § 4 Widerruf</p> <p>II. Benutzungsrichtlinien</p> <p>§ 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen § 6 Aufsicht § 7 Sicherheitsvorschriften § 8 Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer Nutzer*innen</p> <p>III. Haftung</p> <p>§ 9 Ersatzleistung an die Stadt § 10 Freistellung der Stadt</p> <p>IV. Entgelte</p> <p>§ 11 Benutzungsentgelt § 12 Entgelte im Einzelnen Befreiungsvorschriften</p>
---	--

<p>§ 13 Befreiungsvorschriften § 14 Fälligkeit § 15 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 13 Befreiungsvorschriften-Fälligkeit § 14 Fälligkeit Schlussbestimmungen § 15 Schlussbestimmungen (aufgehoben)</p>
<p>I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Schulräume dienen gemäß Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) § 102 in erster Linie dem Schulunterricht.</p> <p>(2) Schulräume werden von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nur dann vergeben, wenn dadurch Belange der Schule, des Schulträgers oder andere öffentliche Belange in keiner Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.</p> <p>(4) Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zum Entgelt erhoben.</p>	<p>I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Schulräume dienen gemäß § 102 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) § 102 in erster Linie dem Schulunterricht.</p> <p>(2) Schulräume werden von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nur dann vergeben, wenn dadurch Belange der Schule oder des Schulträgers oder andere öffentliche Belange in keiner Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.</p> <p>(4) Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zum Entgelt erhoben. Veranstaltungstermine sind grundsätzlich mindestens 40 Arbeitstage vor dem vorhergesehenen Veranstaltungstermin zu beantragen.</p> <p>(5) Seitens des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Technik gestellt wird.</p>

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Schulräume können auf Antrag an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock grundsätzlich für anerkannt gemeinnützige bzw. dem öffentlichem Interesse dienende Zwecke in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die Antragstellung muss ausdrücklich den konkreten Nutzungszweck ausweisen. Dieser wird Bestandteil einer ggf. zu erteilenden Benutzungsberechtigung.

(2) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen zu rein privaten Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.

(4) Je nach Verfügbarkeit können Unterrichtsräume gänzlich oder in der Kombination von Unterricht und anschließender Hortnutzung auf Antrag in der unterrichtsfreien Zeit für die Hortnutzung zur Verfügung gestellt werden. Das daraus resultierende Nutzungsverhältnis ist mit dem KOE zu vereinbaren.

(5) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen, wie z. B. Chemie-, Physik- oder Biologieräumen, ist nicht möglich.

(6) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen in der Astronomischen Station der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist auf Antrag an die Hanse- und Universitätsstadt

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Schulräume können auf Antrag an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock grundsätzlich für anerkannt gemeinnützig ~~bzw. dem öffentlichem Interesse~~ dienende Zwecke in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die ~~formgebundene~~ Antragstellung muss ausdrücklich ~~schriftlich erfolgen und~~ den konkreten Nutzungszweck ausweisen. Dieser wird Bestandteil einer ~~ggf.~~ zu erteilenden ~~Benutzungsberechtigung~~ ~~Genehmigung~~.

(2) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen zu rein privaten Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.

(4) Je nach Verfügbarkeit können Unterrichtsräume gänzlich oder in der Kombination von Unterricht und anschließender Hortnutzung auf Antrag in der unterrichtsfreien Zeit für die Hortnutzung zur Verfügung gestellt werden. Das daraus resultierende Nutzungsverhältnis ist mit dem ~~KOE~~ ~~Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock~~ zu vereinbaren.

(5) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen, wie z. B. Chemie-, Physik- oder Biologieräumen ist nicht möglich, ~~ausgenommen davon sind die Unterrichtsräume der Astronomischen Station.~~

(6) ~~Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen in der Astronomischen Station der Hanse- und Universitätsstadt~~

<p>Rostock möglich.</p> <p>(7) Im Einzelfall ist eine Bereitstellung von Schulräumen zu kurzzeitigen Übernachtungen möglich. Dies betrifft insbesondere Übernachtungen von Kinder- und Jugendgruppen.</p> <p>(8) Vereinigungen oder Einzelpersonen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen ausgeschlossen.</p> <p>(9) Eine vertragswidrige und insbesondere dem beantragten Nutzungszweck nicht entsprechende Nutzung von Schulräumen zieht für die Nutzerin und den Nutzer die Ablehnung künftiger Nutzungsanträge nach sich.</p>	<p>Rostock ist auf Antrag an die Hanse und Universitätsstadt Rostock möglich. Im Einzelfall ist eine Bereitstellung von Schulräumen zu kurzzeitigen Übernachtungen möglich. Dies betrifft insbesondere Übernachtungen von Kinder- und Jugendgruppen.</p> <p>(7) Im Einzelfall ist eine Bereitstellung von Schulräumen zu kurzzeitigen Übernachtungen möglich. Dies betrifft insbesondere Übernachtungen von Kinder- und Jugendgruppen. Vereinigungen oder Einzelpersonen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen ausgeschlossen.</p> <p>(8) Vereinigungen oder Einzelpersonen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen ausgeschlossen. Eine vertragswidrige und insbesondere dem beantragten Nutzungszweck nicht entsprechende Nutzung von Schulräumen zieht für die nutzenden Personen die Ablehnung künftiger Nutzungsanträge nach sich.</p> <p>(9) Eine vertragswidrige und insbesondere dem beantragten Nutzungszweck nicht entsprechende Nutzung von Schulräumen zieht für die Nutzerin und den Nutzer die Ablehnung künftiger Nutzungsanträge nach sich. Die veranstaltende Person ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.</p>
---	---

<p>§ 3 Benutzungszeit</p> <p>(1) Die Schulräume sollen grundsätzlich werktags nur bis 22:00 Uhr überlassen werden. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Raumbenutzung nur im Einzelfall möglich.</p> <p>(2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.</p> <p>(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.</p>	<p>§ 3 Benutzungszeit</p> <p>(1) Die Schulräume sollen werden grundsätzlich werktags (Montag bis Freitag) nur bis 22:00 Uhr 20:00 Uhr überlassen werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine Raumbenutzung nur im Einzelfall möglich.</p> <p>(2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.</p> <p>(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.</p>
<p>§ 4 Widerruf</p> <p>(1) Ein Widerruf der erteilten Benutzungsberechtigung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmungen oder bei Nichterfüllung erteilter Auflagen möglich.</p> <p>(2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.</p> <p>(3) Im Fall von höherer Gewalt ist ein Widerruf zulässig.</p> <p>(4) Ein Widerruf kann auch dann in Betracht kommen, wenn die geplante Veranstaltung unvorhersehbar kurzfristig abgesetzt werden muss.</p>	<p>§ 4 Widerruf</p> <p>(1) Ein Widerruf der erteilten Benutzungsberechtigung Genehmigung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmungen oder bei Nichterfüllung erteilter Auflagen möglich.</p> <p>(2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.</p> <p>(3) Im Fall von höherer Gewalt ist ein Widerruf zulässig.</p> <p>(4) Ein Widerruf kann auch dann in Betracht kommen, wenn die geplante Veranstaltung unvorhersehbar kurzfristig abgesetzt werden muss.</p>

<p>II. Benutzungsrichtlinien</p> <p>§ 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen</p> <p>(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit der schriftlichen Erteilung der Benutzungsberechtigung das Recht zur Benutzung. Der entsprechende Antrag dafür ist mindestens 20Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beim Amt für Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu stellen. Veranstaltungstermine, zu denen ggf. die Anwesenheit einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters erforderlich ist, sind grundsätzlich mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zu beantragen.</p> <p>(2) Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und ausschließlich für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.</p> <p>(3) Jede Abweichung von der Benutzungsberechtigung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers, ist dem Amt für Schule und Sport schriftlich anzuzeigen und bedarf einer Veränderung der Benutzungsberechtigung.</p> <p>(4) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude mit Ablauf der berechtigten Nutzungszeit geräumt sind.</p>	<p>II. Benutzungsrichtlinien</p> <p>§ 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen</p> <p>(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller Die antragstellende Person erhält grundsätzlich erst mit der schriftlichen Erteilung der Benutzungsberechtigung Genehmigung das Recht zur Benutzung. Der entsprechende Antrag dafür ist mindestens 20Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beim Amt für Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu stellen. Veranstaltungstermine, zu denen ggf. die Anwesenheit einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters erforderlich ist, sind grundsätzlich mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zu beantragen.</p> <p>(2) Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und ausschließlich für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.</p> <p>(3) Jede Abweichung von der Benutzungsberechtigung, Benutzungsberechtigung, Genehmigung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers, in der Person der antragstellenden Person oder des Antragstellers, ist dem Amt für Schule und Sport Schulverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen und bedarf einer Veränderung der Benutzungsberechtigung Benutzungsberechtigung Genehmigung.</p> <p>(4) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude mit Ablauf der berechtigten Nutzungszeit geräumt sind.</p>
--	---

<p>§ 6 Aufsicht</p> <p>(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters stattfinden. Bei Überlassen von Schulräumen an Jugendliche werden die Schulgebäude nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters geöffnet.</p> <p>(2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.</p> <p>(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie den Verantwortlichen der Schule ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung zu verlangen.</p>	<p>§ 6 Aufsicht</p> <p>(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters einer verantwortlichen leitenden Person stattfinden. Bei Überlassen von Schulräumen an Jugendliche werden die Schulgebäude nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters Person geöffnet.</p> <p>(2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.</p> <p>(3) Den Vertreterinnen und Vertretern Personen, die zur Vertretung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befugt sind sowie den Verantwortlichen der Schule, ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung zu verlangen.</p>
<p>§ 7 Sicherheitsvorschriften</p> <p>(1) Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu beachten. Die Hausordnung der öffentlichen Schulen ist einzuhalten, insbesondere ist das Hantieren mit offenem Feuer strengstens untersagt und das Rauchen im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.</p> <p>(2) Änderungen an dem bestehenden Zustand der überlassenen Räume dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Amtes für Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. der von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Schulleiterin oder Schulleiter, Hausmeisterin oder Hausmeister usw.) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der</p>	<p>§ 7 Sicherheitsvorschriften</p> <p>(1) Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind durch die Veranstalterin oder den Veranstalter die Nutzenden zu beachten. Die Hausordnung der öffentlichen Schulen ist einzuhalten, insbesondere ist das Hantieren mit offenem Feuer strengstens untersagt und das Rauchen im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten und strengstens untersagt.</p> <p>(2) Änderungen an dem bestehenden Zustand der überlassenen Räume dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Amtes für Schule und Sport Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. der von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Schulleiterin oder Schulleiter, Hausmeisterin oder Hausmeister Schulleitende, Mitarbeitende</p>

<p>Veranstaltung zu beseitigen.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf einen von Inventar geräumten Raum besteht nicht.</p> <p>(4) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.</p>	<p>des Gebäudemanagements usw.) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf einen von Inventar geräumten Raum besteht nicht.</p> <p>(4) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.</p>
---	--

<p>§ 8 Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer</p> <p>(1) Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungen und Geräte der Schule sind schonend und pfleglich zu behandeln.</p> <p>(2) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ordnungsrechtliche Belange sind einzuhalten. Das Schulgelände darf nur mit Genehmigung der oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten/Beauftragter mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Gegenstände der Benutzerin oder des Benutzers oder der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten im Schulgebäude untergebracht werden. Für Verlust und Beschädigung kommt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht auf.</p> <p>(3) Jede Veränderung an der Ausstattung oder Ausschmückung von Räumen bedarf einer besonderen Zustimmung seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.</p>	<p>§ 8 Verpflichtungen der Nutzerinnen und der Nutzenden</p> <p>(1) Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungen und Geräte der Schule sind schonend und pfleglich zu behandeln. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ordnungsrechtliche Belange sind einzuhalten. Das Schulgelände darf nur mit Genehmigung der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Gegenstände der Nutzenden der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person im Schulgebäude untergebracht werden. Für Verlust und Beschädigung kommt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht auf.</p> <p>(2) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ordnungsrechtliche Belange sind einzuhalten. Das Schulgelände darf nur mit Genehmigung der oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten/Beauftragter mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Gegenstände der Benutzerin oder des Benutzers oder der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten im Schulgebäude untergebracht werden. Für Verlust und Beschädigung kommt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht auf. Jede Veränderung an der Ausstattung oder Ausschmückung von Räumen bedarf einer besonderen Zustimmung seitens des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.</p> <p>(3) Jede Veränderung an der Ausstattung oder Ausschmückung von Räumen bedarf einer besonderen Zustimmung seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Ausgabe von Alkohol und anderen Genussmitteln ist nicht</p>
--	--

<p>(4) Die Ausgabe von Alkohol und anderen Genussmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen sind zu beantragen und unterliegen einer Einzelfallprüfung. Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. der oder des von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten.</p> <p>(5) Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.</p>	<p>gestattet. Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.</p> <p>(4) Die Ausgabe von Alkohol und anderen Genussmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen sind zu beantragen und unterliegen einer Einzelfallprüfung. Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. der oder des von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten. Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist die leitende Person der Veranstaltung verantwortlich.</p> <p>(5) Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. (aufgehoben)</p>
---	--

<p>III. Haftung</p> <p>§ 9 Ersatzleistung an die Stadt</p> <p>(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Beschädigungen, die durch sie oder ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p> <p>(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.</p>	<p>III. Haftung</p> <p>§ 9 Ersatzleistung an die Stadt</p> <p>(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter Die nutzende Person haftet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Beschädigungen, die durch sie oder ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter Die veranstaltende Person ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.</p> <p>(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen. (aufgehoben)</p>
<p>§ 10 Freistellung der Stadt</p> <p>Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von Schadensersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.</p>	<p>§ 10 Freistellung der Stadt</p> <p>Die Veranstalterin oder der Veranstalter Die veranstaltende Person ist verpflichtet, die Stadt von Schadensersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.</p>
<p>IV. Entgelte</p> <p>§ 11 Benutzungsentgelt</p> <p>(1) Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Benutzungsberechtigung mitgeteilt wird.</p>	<p>IV. Entgelte</p> <p>§ 11 Benutzungsentgelt</p> <p>(1) Für die Benutzung von Schulräumen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der antragsstellenden Person oder dem Antragsteller mit der Benutzungsberechtigung Genehmigung</p>

(2) Bei mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter vereinbarter erforderlicher Anwesenheit einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters fällt grundsätzlich zusätzlich zu den Benutzungsentgelten ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR je Stunde an.

mitgeteilt wird.

~~(2) Bei mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter vereinbarter erforderlicher Anwesenheit einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters fällt grundsätzlich zusätzlich zu den Benutzungsentgelten ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR je Stunde an.~~

Die Mindestnutzungsdauer beträgt 2 Stunden. Folgende Entgelte sind zu entrichten:

Veranstaltungsräume	Mindestnutzungsdauer für 2 Stunden	je weitere Stunde	Tagesveranstaltung
je Klassenraum	60,00 €	10,00 €	100,00 €
Fachunterrichtsraum in der Astronomischen Station	60,00 €	10,00 €	100,00 €
Schulaula	130,00 €	46,00 €	315,00 €

(3) Bei Überziehung der genehmigten Nutzungsdauer wird jede weitere Stunde nach § 11 dieser Entgeltordnung berechnet.

(4) Schulische Veranstaltungen mit eigenen schulangehörigen Kindern oder Jugendlichen, wie zum Beispiel Elternabende, Wettbewerbe, Lesenächte sind kostenfrei. Die Veranstaltungstermine sind grundsätzlich mindestens 40 Arbeitstage vor der vorhergesehenen Veranstaltung beim Schulverwaltungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich durch formgebundenen Antrag mitzuteilen.

(5) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen zu sonstigen Übernachtungszwecken, außer schulischen Veranstaltungen, beträgt je Übernachtung und Person 2,50 €.

(6) Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich das

	<p>Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.</p> <p>(7) Für eine Nutzung nach 20:00 Uhr sowie für Vermietungen gemäß § 3 Abs. 1, S. 2 wird eine Sonderreinigung nach Aufwand berechnet.</p>
--	---

<p>§ 12 Entgelte im Einzelnen</p> <p>(1) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen beträgt bei einer Veranstaltung von bis zu zwei Stunden je</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Klassenraum b) Fachunterrichtsraum in der Astronomischen Station c) Schulaula bis zu 200 Sitzplätzen d) Schulaula mit mehr als 200 Sitzplätzen e) Schulnebenraum <p>(2) Bei Überschreitung der genehmigten Benutzungszeit wird je angefangener Stunde ein Entgelt in Höhe von der Hälfte des Doppelstundensatzes angerechnet.</p> <p>(3) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken beträgt je Übernachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> – pro Kind bis zum Alter von 18 Jahren – pro Erwachsenen 	<p>§ 12 Entgelte im Einzelnen (aufgehoben)</p> <p>(1) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen beträgt bei einer Veranstaltung von bis zu zwei Stunden je</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Klassenraum b) Fachunterrichtsraum in der Astronomischen Station c) Schulaula bis zu 200 Sitzplätzen d) Schulaula mit mehr als 200 Sitzplätzen e) Schulnebenraum <p>(2) Bei Überschreitung der genehmigten Benutzungszeit wird je angefangener Stunde ein Entgelt in Höhe von der Hälfte des Doppelstundensatzes angerechnet.</p> <p>(3) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken beträgt je Übernachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> — pro Kind bis zum Alter von 18 Jahren — pro Erwachsenen
<p>§ 13 Befreiungsvorschriften</p> <p>(1) Von der Zahlung eines Entgeltes befreit sind solche Veranstalterinnen oder Veranstalter, die ein nicht gewerbsmäßig betriebenes zusätzliches Bildungs- und Freizeitangebot an Kinder und Jugendliche unterbreiten.</p>	<p>§ 13 12 Befreiungsvorschriften</p> <p>(1) Von der Zahlung eines Entgeltes befreit sind solche Veranstalterinnen oder Veranstalter, die ein nicht gewerbsmäßig betriebenes zusätzliches Bildungs- und Freizeitangebot an Kinder und Jugendliche unterbreiten.</p> <p>Auf Antrag können Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen von der Erhebung eines Entgelts befreit werden. Voraussetzung für die Entgeltbefreiung ist, dass die antragstellende Person einen gemeinnützigen, oder mildtätigen oder kirchlichen Zweck</p>

<p>(2) Veranstaltungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wie z.B. von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Ämtern oder Eigenbetrieben sind von den Befreiungsvorschriften umfasst.</p> <p>(3) Die Bereitstellung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken unterliegt nicht den Befreiungsvorschriften.</p> <p>(4) Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann seitens der Stadt aus sozialen sowie aus Gründen der Förderung von Kunst, Kultur, Sprache, Gesundheit, Sport, oder Musik eine Reduzierung des Entgeltes bzw. eine Entgeltbefreiung bestimmt werden.</p>	<p>im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt und die beabsichtigte Nutzung nicht einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen soll.</p> <p>(2) Veranstaltungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wie z.B. von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Ämtern oder Eigenbetrieben sind von den Befreiungsvorschriften umfasst. Mit Antragstellung ist die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch einen Nachweis des Finanzamtes zu belegen.</p> <p>(3) Die Bereitstellung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken unterliegt nicht den Befreiungsvorschriften. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die keinen steuerbegünstigten Zweck verfolgen, können nur unter folgenden Voraussetzungen von der Entgeltzahlung befreit werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein dringendes Interesse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an der Durchführung der Veranstaltung gegeben ist und wenn - die Befreiung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers angezeigt erscheint; ein entsprechender formloser Antrag ist mit nachweisbarer Begründung an das Schulverwaltungsamt zu richten. <p>(4) Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann seitens der Stadt aus sozialen sowie aus Gründen der Förderung von Kunst, Kultur, Sprache, Gesundheit, Sport, oder Musik eine Reduzierung des Entgeltes bzw. eine Entgeltbefreiung bestimmt werden.</p>
---	---

	<p>Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wie z. B. von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Ämtern oder Eigenbetrieben sind kostenfrei.</p> <p>(5) Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Entgeltbefreiung.</p> <p>(6) Die Bereitstellung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken unterliegt nicht der Entgeltbefreiung.</p>
<p>§ 14 Fälligkeit</p> <p>Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich bei einmaliger Benutzung vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung jeweils zum 5. Werktag des laufenden Monats im Voraus zu zahlen.</p>	<p>§ 14 13 Fälligkeit</p> <p>Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich bei einmaliger Benutzung vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung jeweils zum 5. Werktag des laufenden Monats im Voraus zu zahlen.</p>
<p>§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 10. Dezember 2008, außer Kraft.</p>	<p>§ 15 14 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 18. Oktober 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 21 vom 1. November 2018, außer Kraft.</p>